




**Ratgeber für
schwerbehinderte Menschen.**
Informationen zu
Antragsverfahren und Hilfen.



**Ratgeber für
schwerbehinderte Menschen.**
Informationen zu
Antragsverfahren und Hilfen.

Ratgeber für schwerbehinderte Menschen.



Politik für Menschen mit Behinderungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Sicherung von Selbstbestimmung, die Verwirklichung von Gleichberechtigung und uneingeschränkter Teilhabe sind wichtige Ziele einer nachhaltigen Behindertenpolitik in Nordrhein-Westfalen. Das Fundament für eine Politik, die für Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen einsteht, bildet die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierung wird Schritt für Schritt einen Weg gehen, um unser Lebensumfeld und die Lebenswelt im Sinne der UN-Konvention inklusiv zu gestalten. Wir wollen, dass alle Lebensbereiche im Alltag frei von baulichen Barrieren sind und der Zugang zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gütern allen Menschen unbeschwert möglich ist.

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört auch, so umfassend wie möglich über Hilfs- und Unterstützungsangebote informiert zu sein. Der aktualisierte Ratgeber für schwerbehinderte Menschen stellt daher zahlreiche Informationen und praktische Hinweise rund um das Schwerbehindertenrecht zusammen.

Häufig wird zum Nachweis einer bestehenden Behinderung ein Schwerbehindertenausweis benötigt. Der Ratgeber hilft Ihnen weiter und erläutert, welche Schritte notwendig sind, um einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten. Die Broschüre vermittelt einen Überblick über Ihre Rechte, über Nachteilsausgleiche, finanzielle Hilfen und konkrete Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag. Eine Zusammenstellung wichtiger Anschriften und Informationsmöglichkeiten hilft dabei, bei offenen Fragen Beratung zu finden.

Um sich einen schnelle Überblick zu verschaffen, liefert diese Broschüre alles Wissenswerte. Für individuelle Beratung stehen kompetente Ansprechpartner in Ihrer Nähe zur Verfügung.



Guntram Schneider

Minister für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Feststellungsverfahren	8
Antragsverfahren	9
Grad der Behinderung (GdB)	10
Ausweis	10
Merkzeichen	13
Kinder und Jugendliche	16
• RF–Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	16
Nachteilsausgleiche	19
Im Personenverkehr	19
• Öffentlicher Personennahverkehr	19
• Fernverkehr	21
• Flugverkehr	23
Kündigungsschutz	23

Leistungen am Arbeitsplatz	24
• Finanzielle Hilfen für schwerbehinderte Menschen	24
• Finanzielle Hilfen für Arbeitgeber	25
• Zusatzurlaub	26
Lohn- und Einkommensteuer	27
• Pauschbetrag für behinderte Menschen	27
Pauschbetrag und Einzelnachweis	31
• Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle	32
• Kfz-Steuer	32
• Bausparförderung und Vermögensbildung	34
• Kindergeld	34
Sonstige Nachteilsausgleiche	35
• Parken	35
• Zusätzliche Gebühren für Autobesitzer	36
• Wohngeld	36
• Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein	38
• Gesetzliche Krankenversicherung	39
• Altersrente	40
• Blindengeld	41
• Hilfe für hochgradig Sehbehinderte	42
• Hilfe für Gehörlose	43
• Benutzung von Behindertentoiletten	43
Anhang	44
• Anschriften, Internetadressen, Stichwortverzeichnis	44 f.

Feststellungsverfahren

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das Verfahren zur Feststellung des Grades der Behinderung (**GdB**), über gesundheitliche Merkmale, die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sowie über Ihre Rechte und die bedeutendsten Nachteilsausgleiche. Voraussetzung ist eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) durch die zuständige Behörde.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Feststellung einer Behinderung wird bei der jeweils zuständigen Kommune eingereicht (Verzeichnis im Anhang). Antragsformulare gibt es bei der zuständigen Behörde, aber beispielsweise auch bei den Behindertenverbänden und bei den Vertretungen für schwerbehinderte Menschen in den Betrieben und Dienststellen.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der so genannten Feststellungsbehörde werden der Grad der Behinderung (**GdB**) oder die gesundheitlichen Merkmale für eine Gewährung von Nachteilsausgleichen festgestellt.

In der Regel werden dafür von Ihren behandelnden Ärzten und Krankenhäusern sowie den von Ihnen benannten sonstigen Stellen (zum Beispiel Rentenversicherungsträger oder Pflegekasse) Befundberichte angefordert und ausgewertet. Wenn Sie ärztliche Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand haben (insbesondere aktuelle Krankenhauseschlussberichte, Kurabschlussgutachten und Ähnliches), fügen Sie diese bitte dem Antrag direkt bei.

Reichen diese Unterlagen noch nicht für eine abschließende Beurteilung aus, wird eine zusätzliche Untersuchung von Fachärztinnen und -ärzten durchgeführt.

Die Behörde ist bemüht, schnell über Ihren Antrag zu entscheiden. Erfahrungsgemäß nehmen die Arbeiten aber einige Zeit in Anspruch.

Wenn Sie erwerbstätig sind, wird die Behörde Ihren Antrag vorrangig bearbeiten. Der Gesetzgeber hat in diesem Fall für das Erstellen des ärztlichen Gutachtens und des Feststellungsbescheides verkürzte Bearbeitungsfristen vorgesehen.

Über das endgültige Ergebnis erteilt die Behörde einen Feststellungsbescheid.

Wichtig: Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert, kann jederzeit ein Änderungsantrag gestellt werden.

Grad der Behinderung (GdB)

Mit dem Grad der Behinderung (**GdB**) wird die Auswirkung einer Behinderung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gekennzeichnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen.

Die Festlegung eines Grades der Behinderung erfolgt in Zehnerschritten von 20 bis 100. Je höher die Zahl, desto größer die festgestellte Behinderung. Die Grundlagen für die Bewertung sind bundesweit einheitlich. Sie beruhen auf aktuellen medizinischen Erkenntnissen und werden regelmäßig aktualisiert.

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde.

Bei mehreren Beeinträchtigungen wird jede zunächst einzeln bewertet. Zur Feststellung sich gegenseitig beeinflussender Gesundheitsschäden ist die Gesamtauswirkung maßgeblich, die abschließend den Grad der Behinderung (**GdB**) ergibt.

Ausweis

Zum Nachweis einer bestehenden Behinderung ist ein Schwerbehindertenausweis nützlich. In ihm sind der Grad der Behinderung (**GdB**) und eventuelle Merkzeichen eingetragen, die unter anderem den Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche kennzeichnen. Der Ausweis enthält keine Angaben zu konkreten Gesundheitsstörungen.

Der Ausweis ist im Regelfall ab dem Antragsmonat gültig. Bei begründetem besonderem Interesse – zum Beispiel aus steuerlichen Gründen – kann unter bestimmten Voraussetzungen ein früherer Zeitpunkt in den Ausweis eingetragen werden.

Der Ausweis ist fünf Jahre ab dem Monat der Ausstellung gültig. In Fällen, in denen eine Veränderung der Behinderung nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden. Dies ist im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzuklären.

Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen
Schwerbehindertenausweis							
für <input type="text"/>							
geb. am: <input type="text"/>							
Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen							B
Az: <input type="text"/> den <input type="text"/> im Auftrag <input type="text"/>							
(Ausstellungsbehörde, Dienstort)							

Merkzeichen	G			
Grad der Behinderung (GdB): <input type="text"/>		Der Ausweis ist gültig ab: <input type="text"/>		
Absichtlich herbeigeführt kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden.				
<p>Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung, die auf ihn eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Sozialleistungen, die schwerbehinderten Menschen nach dem Human-Beruf-Beschäftigungsgesetz oder nach anderen Vorschriften zustehen.</p> <p>Änderungen in den für die Ertragungen notwendigen Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufhebung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Umstellung vorzulegen. Die vollständige Erneuerung ist erloschen.</p>				

Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az:

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Raum für Wertmarke oder Bescheinigung des Finanzamtes

ab:

Gültig bis:

MUSTER

Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis

Bundesdruckerei
Z.01 - 64214/0020

Merkzeichen

G – erhebliche Gehbehinderung

Ist der Behinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, erhält er das Merkzeichen **G**. Diese Voraussetzung liegt dann vor, wenn der Behinderte ortsübliche Wegstrecken nicht zu Fuß zurücklegen kann. Es kommt dabei nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse an, sondern nur darauf, welche Entfernungen im Allgemeinen noch zu Fuß zu bewältigen sind.

Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden nicht berücksichtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr wird unter anderem dann angenommen, wenn Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die sich auf die Gehfähigkeit auswirken und die für sich einen **GdB** von wenigstens 50 bedingen.

Bei inneren Leiden ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vor allem bei Herzschäden und bei Atembehinderungen (jeweils mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung) anzunehmen.

aG – außergewöhnliche Gehbehinderung

Menschen, die sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges fortbewegen können, gelten als außergewöhnlich gehbehindert. In ihrem Behindertenausweis ist das Merkzeichen **aG** eingetragen. Zu diesem Personenkreis gehören beispielsweise Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- bzw. Doppelunterschenkelamputierte und andere schwerbehinderte Menschen, die in gleichem Maße betroffen sind.

Das Gehvermögen muss also auf das Schwerste eingeschränkt sein. Wird ein Rollstuhl benutzt, kommt es darauf an, ob der Behinderte ständig auf ihn angewiesen ist. Es genügt nicht, dass ein Rollstuhl verordnet worden ist.

Als Erkrankungen der inneren Organe, die eine Gleichstellung rechtfertigen, sind beispielsweise Herzschäden und Krankheiten der Atmungsorgane anzusehen, sofern die Einschränkung der Herzleistung oder der Lungenfunktion für sich alleine einen **GdB** von wenigstens 80 bedingt.

BI – Blindheit

Das Merkzeichen **BI** wird eingetragen, wenn dem behinderten Menschen das Augenlicht vollständig fehlt.

Als blind wird auch der behinderte Mensch eingestuft, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe entsprechen.

GI – Gehörlos

Das Merkzeichen **GI** wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos ist (im Sinne des § 145 des SGB IX). Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits – wenn daneben schwere Sprachstörungen (zum Beispiel schwer verständliche Lautsprache oder geringer Wortschatz) vorliegen. Dies sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

B – Notwendigkeit ständiger Begleitung

Schwerbehinderte Menschen sind zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, wenn sie bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Das Merkzeichen **B** liegt stets vor bei

- Querschnittsgelähmten,
- Ohnhändern,
- Blinden sowie denjenigen erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, denen das Merkzeichen **G** zusteht.

Eine Begleitung ist häufig auch dann notwendig, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung oder Hilflosigkeit vorliegt.

H – Hilflosigkeit

Hilflos ist eine Person, wenn sie im Alltag dauernd fremder Hilfe bedarf. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer ständigen Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfestellung erforderlich ist.

Zu den „häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ im Alltag gehören insbesondere das An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege und Toilettengänge. Die notwendige Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein.

Die Feststellungen der Pflegekassen über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit führen nicht automatisch zur Feststellung von „Hilflosigkeit“. Bei Vorliegen von Schwerstpflegebedürftig-

keit (Stufe III) wird jedoch grundsätzlich auch das Merkzeichen **H** eingetragen.

Für **Kinder und Jugendliche** gelten die gleichen Maßstäbe wie bei Erwachsenen. Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit sind allerdings neben den „regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ auch die Anleitung dazu und die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung (zum Beispiel durch Anleitung im Gebrauch der Gliedmaßen oder durch Hilfen zum Erfassen der Umwelt und zum Erlernen der Sprache) sowie die notwendige Betreuung den Hilfeleistungen zuzurechnen.

Alterstypische Hilfebedürftigkeit bei Kinder und Jugendlichen wird bei der Feststellung nicht berücksichtigt.

RF – Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80, denen der Besuch öffentlicher Veranstaltungen nicht möglich ist, werden von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Solange ein schwerbehinderter Mensch mit technischen Hilfsmitteln und gegebenenfalls mit Hilfe einer Begleitperson eine öffentliche Veranstaltung (zum Beispiel Theater, Kino, Kirche, Restaurant, Sportveranstaltung) aufsuchen kann, kommt die Eintragung des Merkzeichens **RF** nicht in Betracht.

Unabhängig von den zuvor genannten Voraussetzungen werden von der Rundfunkgebühr befreit:

- Blinde (Merkzeichen BI) und stark Sehbehinderte (bei einem Grad der Behinderung von mindestens 60 allein aufgrund der Sehbehinderung),
- Hörgeschädigte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein aufgrund der Hörbehinderung, wenn bei Benutzung von Hörhilfen keine ausreichende Verständigung möglich ist, sowie

- Sonderfürsorgeberechtigte nach den Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts.

Beantragung der Gebührenbefreiung

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfolgt nicht automatisch. Sie muss gesondert beantragt werden und wird unabhängig davon gewährt, wie der Rundfunkteilnehmer die Rundfunkprogramme empfängt (z. B. über Kabel, Antenne oder Satellit). Nicht umfasst von der Rundfunkgebührenbefreiung hingegen sind Entgelte für private Rundfunksender (z. B. Pay-TV).

Die Befreiung ist von dem Monat an möglich, der auf die Antragstellung folgt. Es empfiehlt sich daher, den Antrag auf Gebührenbefreiung gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung des Merkzeichens zu stellen.

Bei behinderten minderjährigen Haushaltsangehörigen ist der Nachweis erforderlich, dass sie innerhalb der Haushaltsgemeinschaft selbst das Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten.

Die Feststellung des Merkzeichens **RF** bei Kindern führt nicht zu einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht der Eltern.

Die Anträge müssen bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (Anschrift: GEZ, 50656 Köln) gestellt werden.

VB – Versorgungsberechtigung

Die Eintragung **VB** erfolgt bei schwerbehinderten Menschen, die Anspruch auf Versorgung nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts – zum Beispiel Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG) und weitere Entschädigungsgesetze – nach einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 50 Prozent haben.

EB – Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz

Das Merkzeichen **EB** wird eingetragen, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) beeinträchtigt ist.

Kriegsbeschädigt

Wer Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat und einen **GdS** von mindestens 50 Prozent nachweisen kann, erhält die Eintragung „Kriegsbeschädigt“.

Bahnfahrten in der 1. Klasse

Ausschließlich Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) haben unter besonderen Umständen das Recht, in Zügen mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die 1. Klasse zu benutzen.

Nachteilsausgleiche

Im Personenverkehr

Öffentlicher Personennahverkehr

Die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr steht folgenden Personengruppen zu:

erheblich Gehbehinderte	G
außergewöhnlich Gehbehinderte	aG
Blinde	Bl
Hilflose	H
Gehörlose	Gl

Sie erhalten einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck.

Für Gehbehinderte und Gehörlose ist die unentgeltliche Beförderung allerdings nur mit zusätzlichem Beiblatt mit einer Wertmarke möglich, die jährlich 60 Euro bzw. halbjährlich 30 Euro kostet (Stand: Juli 2011).

Kostenlos erhalten schwerbehinderte Menschen die Wertmarke, wenn Blindheit (Bl) oder Hilflosigkeit (H) vorliegen oder eine der nachstehenden Leistungen bezogen wird:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II:

- Arbeitslosengeld II (nach den §§ 19 f. SGB II)
- Sozialgeld (nach § 28 SGB II)
- Krankengeld (nach § 44 SGB V in Höhe des zuvor gezahlten ALG II)

2. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (nach den §§ 27 bis 40 SGB XII)
- Leistungen zur Grundsicherung (nach den §§ 41 bis 46 SGB XII)

3. Leistungen nach dem SGB VIII

4. Leistungen nach den §§ 27a und 27d Bundesversorgungsgesetz

Eine kostenlose Wertmarke erhalten auch Kriegsbeschädigte und Berechtigte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes aufgrund einer besonderen Besitzstandsregelung.

Der Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und gültiger Wertmarke berechtigt dazu, das Nahverkehrsangebot im gesamten Bundesgebiet kostenlos zu nutzen.

Die Freifahrtmöglichkeiten ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Nachweis	Freifahrtmöglichkeiten
Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Beiblatt	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenbahnen, O-Busse sowie U-Bahnen und Omnibusse im Orts- und Nachbarortslinienverkehr • Innerhalb von Verkehrsverbänden (VRR, VRS etc.) und Nahverkehrstarifgemeinschaften in der 2. Klasse in Zügen, die mit Verbundfahrtscheinen benutzt werden dürfen (ausgenommen EC/IC) • Auf Omnibuslinien im Nahverkehr • Auf nicht bundesbahneigenen Strecken: Züge in der 2. Klasse

Fernverkehr

Begleitpersonen fahren bei eingetragenem Merkzeichen **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs kostenlos. Das gilt auch, wenn der Berechtigte selbst nicht freifahrtberechtigt ist. Gleiches gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, wenn in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist und keine Begleitperson mitfährt.

Auch ohne Beiblatt mit Wertmarke ist die Beförderung eines mitgeführten Krankenfahrstuhles oder eines vergleichbaren orthopädischen Hilfsmittels unentgeltlich. Hilfsmittel, die eine Größe von 120 x 70 cm (entspricht ISO-Norm 7193) überschreiten, können nur im Rahmen der Fahrradmitnahme (Fahrradabteil, Fahrradkarte) befördert werden.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **BI** haben zusätzlich Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung eines Föhrhundes.

Daröber hinaus bietet die Deutsche Bahn AG eine Reihe von weiteren Vergünstigungen und Serviceleistungen an, wie zum Beispiel:

- kostenfreie Platzreservierung bei eingetragendem Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis,
- barrierefreie Bereiche für RollstuhlnutzerInnen,
- vorrangig von schwerbehinderten Menschen nutzbare Sitzplätze,
- Ein-, Aus- und Umsteigegehilfen,
- Erwerb der BahnCard 50 zu einem ermäßigten Preis (ab einem **GdB** von 70).

Weitere nützliche Tipps bieten Ihnen die von der Deutschen Bahn herausgegebenen Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende. Die Broschüre „Mobil mit Handicap“ liegt kostenlos an den Verkaufsstellen und ServicePoints der größeren Bahnhöfe aus oder kann angefordert werden bei:

DB Dialog Telefonservice GmbH
Mobilitätsservice-Zentrale

Bleicherufer 21
19053 Schwerin
Tel.: 0 18 05/512 512*
Fax: 0 18 05/159 357*
E-Mail: msz@bahn.de
Internet: www.bahn.de/handicap

*) Tarif: 14 ct/Min. aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarife abweichend

Flugverkehr

Generelle Preisermäßigungen werden schwerbehinderten Menschen nicht gewährt. Es liegt in der alleinigen Entscheidung des Luftfahrtunternehmens, ob und wem es Flugpreisermäßigungen gewährt.

Ob Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen bei eingetragendem Merkzeichen **B** kostenlos fliegen, sollte vor Reiseantritt geklärt werden, da es sich hier nicht um gesetzliche Ansprüche handelt.

Schwerkriegsbeschädigten, Schwerwehrdienstbeschädigten, rassistisch oder politisch Verfolgten, deren **GdS** vor dem 1. Oktober 1979 festgestellt wurde und mindestens 50 beträgt, ermäßigen die Fluggesellschaften im innerdeutschen Flugverkehr die Flugpreise um 30 Prozent.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Einzelfall bei den jeweiligen Fluggesellschaften oder in Ihrem Reisebüro. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Reisebedingungen (Passagiertarife) der Fluggesellschaften. Es kann durchaus sein, dass es preiswerter ist, wenn eine schwerbehinderte Person für sich und die Begleitperson zwei Tickets der billigsten Kategorie kauft. Denn: Vergünstigungen für Schwerbehinderte gelten nicht selten nur für hochwertige Tarife.

Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maße vor Kündigungen geschützt. Ihnen kann nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland oder Westfalen-Lippe zugestimmt hat, es sei denn, das Arbeitsverhältnis besteht weniger als sechs Monate lang.

Der besondere Kündigungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung die Schwerbehinderung nachgewiesen ist, weil

- sie offenkundig ist,
- der kommunale Aufgabenträger sie festgestellt hat,
- bei einem Personenkreis mit einem **GdB** von 30 oder 40 die Gleichstellung durch Bescheid der Agentur für Arbeit erfolgte oder
- ein Verfahren auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch zwar anhängig ist, der kommunale Aufgabenträger jedoch ohne Verschulden des Antragstellers nach Ablauf der Frist – in der Regel drei Wochen – noch keine Entscheidung treffen konnte.

Der besondere Kündigungsschutz besteht nicht für Beschäftigte, deren Schwerbehinderung zum Zeitpunkt der Kündigung nicht nachgewiesen ist. Er gilt auch nicht, wenn der kommunale Aufgabenträger die Behinderung wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers nicht feststellen konnte.

Leistungen am Arbeitsplatz

Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch dem Unternehmen gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern. Möglich sind:

Finanzielle Hilfen für schwerbehinderte Menschen:

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,
- Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum, Anpassung an und Ausstattung für behinderungsbedingte Bedürfnisse, Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung,

- Leistungen, um einen Führerschein zu erwerben, ein Fahrzeug zu kaufen oder behinderungsgerecht auszustatten,
- Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft und in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
- Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz

Finanzielle Hilfen für Arbeitgeber:

Arbeitgeber können Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn

- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen bereitstellen,
- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze behinderungsgerecht umgestalten,
- schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz besonders betreut werden oder
- durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- sie im Bereich der Prävention bei der Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements tätig werden.

Die finanziellen Hilfen für schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber können auch Personen mit einem **GdB** von 30 oder 40 erhalten, wenn sie schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind. Das ist möglich, wenn sonst infolge der Behinderung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. Darüber informiert und entscheidet die Agentur für Arbeit.

Zudem sind neben den eben erwähnten begleitenden Hilfen im Arbeitsleben besondere Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Agentur für Arbeit möglich. Informationen darüber finden Sie unter anderem im Internet unter www.integration.unternehmen.nrw.de.

Zusatzurlaub

Wer einen Schwerbehindertenausweis hat und seinem Arbeitgeber vorlegt, erhält Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Der Arbeitgeber sollte über den Anspruch auf Zusatzurlaub unmittelbar nach Eintritt der Schwerbehinderung informiert werden.

Die Urlaubstage gibt es zusätzlich zum Grundurlaub, der den schwerbehinderten Beschäftigten laut Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnehin zusteht. Die Länge des Zusatzurlaubs richtet sich nach den Arbeitstagen während der Woche – er beträgt beispielsweise fünf Tage, wenn die Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, vier Tage bei vier Arbeitstagen in der Woche.

Den vollen Zusatzurlaub gibt es dann, wenn die Schwerbehinderung für das komplette Jahr anerkannt worden ist. Bei Eintritt oder Wegfall im Verlauf eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf Zusatzurlaub nur anteilig. Die Regelung lautet: Für jeden vollen Kalendermonat als Schwerbehinderter besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden aufgerundet.

Unterstützung und weitere Informationen:

- Die **Integrationsämter** bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sind neben der individuellen Beratung auch für Informationen über besondere Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes zuständig. Sie informieren ferner über den Kündigungsschutz, die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben und den Zusatzurlaub.
- **Technische Fachdienste** unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und

die betrieblichen Helfer in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.

- **Integrationsfachdienste** beraten, begleiten und unterstützen arbeitssuchende und beschäftigte, besonders betroffene behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen mit dem Ziel, diese auf geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, Arbeitsverhältnisse zu sichern und damit die Teilhabe am Arbeitsleben nachhaltig zu ermöglichen.
- Die **Agenturen für Arbeit** beraten behinderte und schwerbehinderte Jugendliche und Erwachsene in allen Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels, informieren über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und sind für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zuständig.

Lohn- und Einkommensteuer

Bei der Lohn- und Einkommensteuer erhalten behinderte Menschen steuerliche Vergünstigungen in Form von Pauschbeträgen oder durch Abzug der tatsächlichen Mehraufwendungen bei der Einkommensermittlung. Arbeitnehmende können die meisten Steuervergünstigungen bereits durch Berücksichtigung eines Freibetrags zur Minderung des monatlichen Lohnsteuerabzuges (Lohnsteuerermäßigungsverfahren) geltend machen.

Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung entstehen, wird von den Einkünften ein Pauschbetrag abgezogen, der sich nach dem dauernden Grad der Behinderung richtet.

Der Pauschbetrag bei einem GdB von:	Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1060
85 und 90	1230
95 und 100	1420

(Stand: Juli 2011)

Bei Menschen, deren Grad der Behinderung zwischen 25 und 45 liegt, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn

- wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Für Blinde oder andere behinderte Menschen, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang dauernd fremder Hilfe bedürfen (Hilflose), erhöht sich der jährliche Pauschbetrag auf 3.700 Euro (Merkzeichen **BI** oder **H** im Ausweis nach dem SGB IX).

Der erhöhte Pauschbetrag ist auch zu gewähren, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung notwendig ist. Im Übrigen steht dem Merkzeichen **H** die Einstufung als Person mit Schwerstpflegebedarf in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Treten bei einer Person mehrere Behinderungen aus verschiedenen Gründen auf, wird jeweils die Behinderung zu Grunde gelegt, die zum höchsten Pauschbetrag führt.

Der Grad der Behinderung kann bei einem Behinderungsgrad von mind. 50 nur durch einen Ausweis nach dem SGB IX oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Unterlagen können die Pauschbeträge unter Umständen noch für zurückliegende Jahre gewährt und Steuerbescheide, in denen der Pauschbetrag noch nicht berücksichtigt ist, entsprechend geändert werden.

Sie können den Pauschbetrag auch in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen bei Ihrer Ehegattin bzw. Ihrem Ehegatten vorliegen. Entsprechendes gilt für Ihre Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf haben, sofern diese die Steuerermäßigung nicht selber in Anspruch nehmen.

Wahlrecht zwischen Pauschbetrag und tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Aufwendungen

Mit dem Pauschbetrag für behinderte Menschen werden die Aufwendungen abgegolten, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf.

Wenn die tatsächlichen unmittelbar infolge der Behinderung entstehenden Aufwendungen über den vorgenannten Pauschbeträgen liegen, können diese angesetzt werden. Die Aufwendungen müssen dem Finanzamt dann allerdings belegt oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz des Pauschbetrages und der tatsächlichen Aufwendungen kann pro Jahr nur einheitlich ausgeübt werden.

Wenn der Grad der Behinderung unter 25 oder wenn er zwischen 25 und 45 liegt und die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Pauschbeträgen nicht vorliegen, sind die entstandenen Mehraufwendungen in jedem Fall im Einzelnen zu belegen oder zumindest glaubhaft zu machen.

In allen vorgenannten Fällen werden die tatsächlichen Mehraufwendungen aber nur mit dem um die „zumutbare Belastung“ gekürzten Betrag steuerlich berücksichtigt. Die Höhe der „zumutbaren Belastung“ von Steuerpflichtigen ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der Kinder und vom Familienstand.

Pauschbetrag und Einzelnachweis

In bestimmten Ausnahmefällen können nachgewiesene Aufwendungen neben den Pauschbeträgen berücksichtigt werden. Hierzu gehören zum Beispiel

- außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, zum Beispiel Kosten einer Operation, einer Heilbehandlung, Arznei- und Arztkosten,
- Aufwendungen für eine Heilkur, die aufgrund eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes durchgeführt wird (die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung steht dem amtsärztlichen Attest gleich),
- ein Aufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten mit dem eigenen Pkw von jährlich insgesamt 3.000 km mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro bei einem Behinderungsgrad von mindestens 80. Bei geh- und stehbehinderten Menschen (Merkzeichen **G** im Ausweis nach dem SGB IX) reicht ein Behinderungsgrad von mindestens 70 aus. Aufwendungen für diese Fahrten können allerdings nur berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind. Aus Vereinfachungsgründen kann im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten bis zu 3.000 km als angemessen angesehen werden.

Ist jemand so stark behindert, dass er sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges bewegen kann (Merkzeichen **aG**, **Bl** oder **H** im Ausweis nach dem SGB IX), sind sowohl die Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 km jährlich mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro abziehbar. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen (zum Beispiel anhand eines Fahrtenbuchs) oder zumindest glaubhaft zu machen. Eine höhere Fahrleistung als 15.000 km jährlich liegt nicht mehr im Rahmen des Angemessenen.

nen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je km kann nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn sich der höhere Aufwand wegen einer nur geringen Jahresfahrleistung ergibt. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zieht das Finanzamt noch die „zumutbare Belastung“ ab, die sich nach der Höhe des Einkommens, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand richtet.

Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Berufstätige, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder die bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen **G** im Ausweis nach dem SGB IX), können für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte statt der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ansetzen. Das Finanzamt berücksichtigt ohne besonderen Nachweis einen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten.

Kfz-Steuer

Schwerbehinderte Personen, die ein Kraftfahrzeug halten, können Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer oder Ermäßigung beantragen, solange das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit ihrer Fortbewegung oder der Führung ihres Haushaltes benutzt wird. Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von Fahrzeugen durch schwerbehinderte Personen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind. Die Behinderung ist durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuchs oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche

Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit dem Merkzeichen **H**, **Bl** oder **aG** nachzuweisen. Soweit neben der Steuerbefreiung für schwerbehinderte Personen auch die Voraussetzungen für eine befristete Steuerbefreiung aus anderen Gründen erfüllt sind (z. B. für besonders schadstoffarme oder Elektrofahrzeuge), entfallen die Nutzungsbeschränkungen für den Zeitraum der befristeten Steuerbefreiung.

Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt sich um 50 v. H. für schwerbehinderte Personen, die infolge der Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind. Als Nachweis für die Behinderung dient der vom Versorgungsamt nach den genannten Gesetzen auszustellende Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck in Verbindung mit dem Beiblatt ohne Wertmarke. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 SGB IX gegen Zahlung einer Eigenbeteiligung in Anspruch nimmt. Steuerbefreiung und -ermäßigung werden auf dem Fahrzeugschein vermerkt, die Steuerermäßigung außerdem auf dem Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Personen. Die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung stehen den schwerbehinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Es ist sinnvoll, bereits bei der Zulassung des Fahrzeugs der Zulassungsstelle einen Hinweis auf die gewünschte Befreiung oder Ermäßigung zu geben. Das Finanzamt wird dann ohne weiteres Zutun der schwerbehinderten Person tätig werden. Damit wird vermieden, dass zunächst der volle Steuerbetrag festgesetzt wird, was unnötigen Aufwand und Zeitverzögerung verursachen würde.

Auskunft über diese und andere steuerliche Fragen (z. B. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Umsatzsteuer) gibt das zuständige Finanzamt. Dort ist auch die aktuelle Höhe der verschiedenen Freibeträge zu erfahren. Hinweise auf Steuererleichterungen enthält auch die Broschüre „Steuertipps für behinderte Mitbürger“, die beim Finanzministerium NRW, 40190 Düsseldorf, und bei allen Finanzämtern erhältlich ist.

Bausparförderung und Vermögensbildung

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 95 oder deren Ehegatten können über ihren Bausparvertrag vorzeitig verfügen. Wenn der Bausparvertrag vor Feststellung der Behinderung abgeschlossen wurde, sind die Prämien nicht gefährdet.

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 95 oder deren Ehegatten können auch vorzeitig über Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz verfügen, die sie vermögenswirksam angelegt haben und für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist. Voraussetzung ist auch hier, dass der Sparvertrag vor Feststellung der Behinderung geschlossen wurde. Dasselbe gilt, wenn bei Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen und Beiträgen zu Kapitalversicherungen die Sperrfristen nicht eingehalten werden. Mehr Informationen geben das Finanzamt, die Bausparkassen und die Kreditinstitute.

Kindergeld

Kindergeld wird für behinderte Kinder zeitlich unbegrenzt gezahlt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Eltern, ob die steuermindernde Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder zu einer höheren Steuerermäßigung führt und das Kindergeld aus diesem Grunde der Einkommensteuer hinzuzurechnen ist. Für nähere Informationen können Sie sich an die Agentur für Arbeit oder an das Finanzamt wenden.

Sonstige Nachteilsausgleiche

Parken

Außergewöhnlich Gehbehinderte (**aG**), Blinde (**Bl**) und Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie (angeborene Gliedmaßenfehlbildung, bei der Hände oder Füße unmittelbar an den Schultern beziehungsweise Hüften ansetzen) können Park erleichterungen erhalten. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde berechtigt unter anderem dazu,

- im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden zu parken,
- im Zonenhalteverbot die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während dieser Zeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung zu parken, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Für kleinwüchsige Menschen und Ohnhänder gibt es eine Ausnahmegenehmigung, die ihnen das Halten an Parkuhren und auf Parkplätzen mit Parkautomaten kostenfrei ermöglicht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, einzelne Parkplätze zum Beispiel in der Nähe der eigenen Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstelle reservieren zu lassen. Das gilt jedoch nur, wenn es in der näheren Umgebung keine Garage und keinen Abstellplatz gibt und ein zeitlich beschränktes Sonderrecht für das Parken nicht ausreicht.

Wer selbst keinen Führerschein hat, kann eine Ausnahmegenehmigung erhalten, die für die jeweiligen Fahrer gilt. Auch Blinde, die sich nur mit fremder Hilfe fortbewegen können und auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, können diese Ausnahmegenehmigung bekommen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt in fast allen europäischen Ländern. Sie berechtigt zudem dazu, kostenlos auf den Kundenparkplätzen der Deutschen Bahn zu parken.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie stellt auf Antrag gegen Vorlage eines Passfotos einen EU-einheitlichen Parkausweis aus, der im Fahrzeug sichtbar angebracht werden muss.

Zusätzliche Gebühren für Autobesitzer

Aufgrund ihrer Behinderung können für Autobesitzer zusätzliche Gebühren entstehen, beispielsweise, weil besondere Bedienungseinrichtungen in den Fahrzeugbrief oder bestimmte Auflagen in den Führerschein eingetragen werden müssen. Solche Gebühren können von den zuständigen Stellen ermäßigt oder auch gar nicht erhoben werden.

Gebühren, die auch ohne Behinderung zu entrichten wären, beispielsweise für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeugs, werden nicht ermäßigt.

Wohngeld

Wohngeld erhalten nicht nur Mieter und Nutzungsberechtigte von Wohnraum, sondern auch Eigentümer von Familienheimen und Eigentumswohnungen. Ob und in welcher Höhe Wohngeld gezahlt wird, hängt ab von

- der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens des Haushalts und der Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt wird.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder werden Freibeträge in unterschiedlicher Höhe berücksichtigt:

- Ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich steht zu, wenn der **GdB** 100 beträgt. Gleiches gilt für häuslich pflegebedürftige oder in teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege untergebrachte schwerbehinderte Menschen mit einem **GdB** von wenigstens 80.
- Ein Freibetrag von 1.200 Euro jährlich steht zu, wenn Behinderte mit einem **GdB** von unter 80 häuslich pflegebedürftig sind oder in teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege untergebracht sind.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben seit 1.1.2005 grundsätzlich EmpfängerInnen folgender Transferleistungen:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs,
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. Die Wohnkosten werden dann im Rahmen der genannten Transferleistungen gewährt.

Mehr Informationen gibt es bei den Wohngeldstellen der Gemeinde- oder Stadtverwaltungen.

Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein

Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung hängen unter anderem von der Höhe des Jahreseinkommens ab.

Die Einkommensgrenze beträgt für Einpersonenhaushalte derzeit 17.000 Euro, für Zweipersonenhaushalte 20.500 Euro. Für jede weitere haushaltsangehörige Person wird ein Zuschlag von 4.700 Euro gewährt. Für jedes zum Haushalt zählende Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 600 Euro.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller Haushaltsangehörigen werden u. a. folgende Beträge abgesetzt:

- 4.500 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe III oder jede schwer behinderte Person mit einem **GdB** von 100 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person im Sinne des § 14 Elftes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) mit einem **GdB** von wenigstens 80.
- 2.100 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder II mit einem **GdB** von unter 80.

Weitere anrechnungsfreie Beträge sind vorgesehen in Höhe von 1.330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe II oder jede schwerbehinderte Person mit einem **GdB** von 80 bis unter 100 und in Höhe von 665 Euro für jede häuslich

pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder jede schwerbehinderte Person mit einem **GdB** von 50 bis unter 80. Das Jahreseinkommen einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 Satz 3 Einkommensteuergesetz ist, bleibt außer Ansatz.

Die erhöhten Einkommensgrenzen gelten grundsätzlich auch für einen Wohnberechtigungsschein, der es ermöglicht, eine geförderte Mietwohnung zu beziehen.

Für zusätzliche Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuschaffung, dem Erwerb oder der Nachrüstung von Eigenheimen, selbstgenutzten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen kann zugunsten von Schwerbehinderten ein Baudarlehen zur Deckung der Mehrkosten – je nach Einkommen – bis zu einer Höhe von maximal 20.000 Euro bewilligt werden.

Zuständig sind die Bewilligungsbehörden (vornehmlich die Ämter für Wohnungswesen bzw. Wohnungsbauförderungsämter) bei den Kreisen oder den kreisfreien Städten, in deren Gebiet das Förderobjekt geplant oder bezogen werden soll.

Gesetzliche Krankenversicherung

Es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung freiwillig in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten.

Voraussetzung: Die schwerbehinderte Person, ein Elternteil oder der Ehepartner waren in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert. Eine Ausnahme ist möglich, wenn diese Voraussetzung wegen ihrer Behinderung nicht erfüllt werden konnte. Darüber hinaus kann die Krankenkasse das Beitrittsrecht vom Alter des schwerbehinderten Menschen abhängig machen.

Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Altersrente

Das Eintrittsalter für eine Altersrente liegt heute bei 65 Jahren. Für Versicherte, die nach 1947 geboren wurden, wird die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte ab Geburtsjahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67.

Schwerbehinderte Menschen haben es angesichts der Probleme am Arbeitsmarkt besonders schwer, einen passenden Arbeitsplatz zu finden. Darüber hinaus lässt ihre gesundheitliche Situation eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze (die heute bei 65 Jahren liegt, in Zukunft bei 67 Jahren liegen wird) oftmals nicht zu.

Durch die Reformmaßnahmen der vergangenen Jahre ergeben sich für schwerbehinderte Menschen zahlreiche Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen. Eine ausführliche Auskunft und Beratung auf der Grundlage Ihres persönlichen Versicherungskontos erhalten Sie bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (kostenloses Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung unter: 0800 10004800 sowie im Internet unter: www.deutscherentenversicherung.de) oder bei den Versicherungsämtern bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

An dieser Stelle nur einige kurze Hinweise als Überblick:

Versicherte, die **vor 1951** geboren wurden, können eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen auch dann erhalten, wenn sie bei Rentenbeginn berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht sind.

Sind Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren, mit einem Abschlag von 10,8 Prozent können Sie diese Rente vorzeitig ab 60 Jahren beziehen.

Eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Frauen und Männer vor dem 65. Lebensjahr beziehen, wenn sie

- bei Beginn der Rente schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 sind und
- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen.

Sind Sie in den Jahren von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine **abschlagsfreie** Rente stufenweise angehoben. Für alle ab 1964 Geborenen liegt die Altersgrenze dann bei 65 Jahren. Mit Abschlägen kann die Rente auch weiterhin vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die Altersgrenze hierfür wird jedoch parallel vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (kostenloses Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung: 0800 10004800 sowie im Internet unter: www.deutsche-rentenversicherung.de) oder bei den Versicherungsämtern bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Blindengeld

Blinde (Merkzeichen **BI**) erhalten unabhängig von ihrer Einkommenssituation Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG).

Als Blinde im Sinne des Gesetzes gelten auch

- Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
- Personen, bei denen dauerhafte Störungen des Sehvermögens von einem vergleichbaren Schweregrad vorliegen.

Das Blindengeld beträgt derzeit 614,99 Euro (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) bzw. 308,02 Euro (vor Vollendung des 18. Lebensjahres). Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr des Blinden liegt es bei 473 Euro (Stand: Juli 2011).

Nach dem GHBG sind folgende Möglichkeiten der Anrechnung von Leistungen auf das Blindengeld denkbar:

- Anrechnung bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Kosten für den Aufenthalt ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden,
- Anrechnung von Leistungen bei häuslicher Pflege (nach den §§ 36 bis 38 SGB XI, bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI),
- Anrechnung von gleichartigen Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften gewährt werden.

Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich (gesetzliche Grundlage dafür ist das GHBG).

Hochgradig sehbehindert sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zu-rechtfinden, deren Sehvermögen jedoch für eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder für einen angemessenen Platz im Arbeitsleben nicht ausreicht.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 aufweist oder krankhafte Veränderungen, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

Hilfe für Gehörlose

Gehörlose (Merkzeichen **GI**) erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich (gesetzliche Grundlage ist auch hier das GHBG).

Gehörlos sind Personen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

Das Blindengeld sowie die Hilfen für hochgradig Sehbehinderte und für Gehörlose nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) können grundsätzlich nur Personen beanspruchen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben. Ergänzende Informationen zu diesen Hilfen gibt es bei den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster.

Benutzung von Behindertoiletten

Mit einem einheitlichen Schlüssel können die Behindertoiletten auf den deutschen Autobahnen aufgeschlossen werden. Dies gilt auch für Behindertoiletten in vielen Städten und Gemeinden in Deutschland und im europäischen Ausland.

Nähere Auskünfte – insbesondere zu Voraussetzungen und Kosten – gibt der Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e. V. (CBF Darmstadt), Pallaswiesenstr. 123A in 64293 Darmstadt, Tel. 0 61 51/8 12 20, Fax 81 22 81. Internetadresse: www.cbf-da.de.

Anhang

Anschriften, Internetadressen, Stichwortverzeichnis

Anschrift des **Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Landesbehindertenbeauftragter NRW

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Telefon: 02 11/8 55 – 30 08

Telefax: 02 11/8 55 – 30 37

<http://www.lbb.nrw.de>

Der Internetauftritt des Beauftragten der Landesregierung NRW für die Belange von Menschen mit Behinderung enthält Informationen über Arbeit und Ziele des Beauftragten. Er ist Ansprechpartner für die Belange der behinderten Menschen in NRW.

Ihr Wohnort:

Zuständige Stelle seit 1. Januar 2008

Stadt Aachen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Aachen, Der Landrat, A 57 – Versorgungsamt

Zollernstr. 10

52070 Aachen

Telefon: 02 41/51 98 – 57 22 und 02 41/51 98 – 57 50

FAX: 02 41/51 98 – 57 90

Stadt Bielefeld

Schwerbehindertenrecht

Stadt Bielefeld, Zentraler Dienst, Jugend, Soziales, Wohnen,

Neues Rathaus

Niederwall 23

33602 Bielefeld

Telefon: 05 21/51 59 96

E-Mail: sozialamt@bielefeld.de

FAX: 05 21/51 34 36

Stadt Bochum

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte

Dortmund, Bochum und Hagen

Untere Brinkstraße 80

44141 Dortmund

Telefon: 02 31/50 – 0

E-Mail: buergerdienste@dortmund.de

FAX: 02 31/5 01 07 75

Stadt Bonn

Schwerbehindertenrecht

Stadt Bonn, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Wohnen, Amt 50
Kurfürstenallee 2–3
53177 Bonn
Telefon: 02 28/77 67 00 und 67 01
E-Mail: schwerbehindertenrecht@bonn.de
FAX: 02 28/77 67 21

Stadt Bottrop

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen, Referat Soziales
Vattmannstr. 2–8
45879 Gelsenkirchen
Telefon: 02 09/169 – 0
E-Mail: stadt@gelsenkirchen.de
FAX: 02 09/169 98 36
Ansprechpartner:
Frau Karpinski, Tel. 02 09/169 98 01
Herr Granzin, Tel. 02 09/169 98 19

Stadt Dortmund

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte
Dortmund, Bochum und Hagen
Untere Brinkstraße 80
44141 Dortmund
Telefon: 02 31/50 – 0
E-Mail: buergerdienste@dortmund.de
FAX: 02 31/5 01 07 75

Stadt Düsseldorf

Schwerbehindertenrecht

Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für soziale Sicherung und Integration, Senioren, Behinderte und Pflegebedürftige, Schwerbehindertenrecht

Willi-Becker-Allee 6–8

40227 Düsseldorf

Telefon: 02 11/89 – 91

E-Mail: schwerbehindertenrecht@stadt.duesseldorf.de

FAX: 02 11/89 21 95 66

Stadt Duisburg

Schwerbehindertenrecht

Stadt Duisburg, Amt für Soziales und Wohnen – Schwerbehindertenrecht

Ludgeristr. 12

47057 Duisburg

Frau Broggiato, Telefon: 02 03/2 83 69 73 und

Herr Hoffmann, Telefon: 02 03/2 83 69 71

E-Mail: m.broggiato@stadt-duisburg.de

o. h.hoffmann@stadtduisburg.de

FAX: 02 03/2 83 69 50

Stadt Essen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50 – 5

Kurfürstenstr. 33

45138 Essen

Telefon: 02 01/8 80

E-Mail: sozialamt@essen.de

FAX: 02 01/8 98 86 49

Stadt Gelsenkirchen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen, Referat Soziales

Vattmannstr. 2–8

45879 Gelsenkirchen

Telefon: 02 09/169 – 0

E-Mail: stadt@gelsenkirchen.de

FAX: 02 09/169 98 36

Ansprechpartner:

Frau Karpinski, Tel. 02 09/169 98 01

Herr Granzin, Tel. 02 09/169 98 19

Stadt Hagen

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte

Dortmund, Bochum und Hagen

Untere Brinkstraße 80

44141 Dortmund

Telefon: 02 31/50 – 0

E-Mail: buergerdienste@dortmund.de

FAX: 02 31/5 01 07 75

Stadt Hamm

Schwerbehindertenrecht

Stadt Hamm, Amt für Bezirksangelegenheiten,

Bürgeramt Hamm-Pelkum

Kamener Str. 177

59077 Hamm

Telefon: 0 23 81/17 94 57

E-Mail: Versorgung@Stadt.Hamm.de

FAX: 0 23 81/17 29 40 o. 0 23 81/17 10 94 50

Stadt Herne

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen, Referat Soziales

Vattmannstr. 2–8

45879 Gelsenkirchen

Telefon: 02 09/169 – 0

E-Mail: stadt@gelsenkirchen.de

FAX: 02 09/169 98 36

Ansprechpartner:

Frau Karpinski, Tel. 02 09/169 98 01

Herr Granzin, Tel. 02 09/169 98 19

Stadt Köln

Schwerbehindertenrecht

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister,

Bürgeramt Mülheim/Abteilung Feststellungsverfahren nach dem
Schwerbehindertenrecht

Boltensternstr. 10

50735 Köln

Telefon: 02 21/9 33 34 – 200 o. 300

E-Mail:

feststellungsverfahren-schwerbehindertenrecht@stadt-koeln.de

FAX: 02 21/93 33 42 22 o. 02 21/93 33 43 33

Stadt Krefeld

Schwerbehindertenrecht

Stadt Krefeld, FB 50, Soziales, Senioren und Wohnen

Von der Leyen-Platz 1

47729 Krefeld

AnsprechpartnerIn:

Sonja Mischke, Tel.: 0 21 51/86 30 41

Uwe Raatz, Tel. 0 21 51/86 30 40

E-Mail: sonja.mischke@krefeld.de o. uwe.raatz@krefeld.de

FAX: 0 21 51/86 30 55

Stadt Leverkusen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Abteilung Soziales
Goetheplatz 1–4
51379 Leverkusen
Telefon: 02 14/406 – 50 30
E-Mail: stv-50-antragva@stadt.leverkusen.de
o. Cornelia.fox@stadt.leverkusen.de
FAX: 02 14/406 – 50 33

Stadt Mönchengladbach

Schwerbehindertenrecht

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach
und den Kreis Viersen
Fliethstr. 86–88
41050 Mönchengladbach
Telefon: 0 21 61/25 – 0
E-Mail: post@moenchengladbach.de
und heike.opitz@moenchengladbach.de
FAX: 0 21 61/25 33 49

Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50 – 5
Kurfürstenstr. 33
45138 Essen
Telefon: 02 01/8 98 80
E-Mail: sozialamt@essen.de
FAX: 02 01/8 98 86 49

Stadt Münster

Schwerbehindertenrecht

Stadt Münster, Sozialamt – Abteilung 2 , Fachstelle SGB IX
Hafenstr. 6–8
48127 Münster
Telefon: 02 51/492 5001
E-Mail: sozialamt@stadt-muenster.de
FAX: 02 51/492 7901

Stadt Oberhausen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50 – 5
Kurfürstenstr. 33
45138 Essen
Telefon: 02 01/8 98 80
E-Mail: sozialamt@essen.de
FAX: 02 01/8 98 86 49

Stadt Remscheid

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales,
Team Feststellungsverfahren nach dem
Schwerbehindertenrecht – 201.36 –
Friedrich-Engels-Allee 76
42285 Wuppertal
Telefon: 02 02/56 30
E-Mail: stadtverwaltung@wuppertal.de
Ansprechpartner:
Frank Riske, Tel. 02 02/5 63 45 60
E-Mail: Frank.Riske@stadt.wuppertal.de
Monika de Bruyn, Tel. 02 02/5 63 45 66
E-Mail: Monika.deBruyn@stadt.wuppertal.de
Claudia Hilbert, Tel. 02 02/5 63 45 71
E-Mail: Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de

Stadt Solingen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales,
Team Feststellungsverfahren nach dem
Schwerbehindertenrecht – 201.36 –
Friedrich-Engels-Allee 76
42285 Wuppertal
Telefon: 02 02/56 30
E-Mail: stadtverwaltung@wuppertal.de
Ansprechpartner:
Frank Riske, Tel. 02 02/5 63 45 60
E-Mail: Frank.Riske@stadt.wuppertal.de
Monika de Bruyn, Tel. 02 02/5 63 45 66
E-Mail: Monika.deBruyn@stadt.wuppertal.de
Claudia Hilbert, Tel. 02 02/5 63 45 71
E-Mail: Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de

Stadt Wuppertal

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales, Team Feststellungsverfahren
nach dem Schwerbehindertenrecht – 201.36 –
Friedrich-Engels-Allee 76
42285 Wuppertal
Telefon: 02 02/56 30
E-Mail: stadtverwaltung@wuppertal.de
Ansprechpartner:
Frank Riske, Tel. 02 02/5 63 45 60
E-Mail: Frank.Riske@stadt.wuppertal.de
Monika de Bruyn, Tel. 02 02/5 63 45 66
E-Mail: Monika.deBruyn@stadt.wuppertal.de
Claudia Hilbert, Tel. 02 02/5 63 45 71
E-Mail: Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de

Kreis Aachen

52477 Alsdorf

52499 Baesweiler

52249 Eschweiler

52134 Herzogenrath

52156 Monschau

52159 Roetgen

52152 Simmerath

52223 Stolberg

52146 Würselen

Der Landrat, A 57 – Versorgungsamt

Zollernstr. 10

52070 Aachen

Telefon 02 41/51 98 – 57 22 und 02 41/51 98 – 57 50

E-Mail: helmut-bollermann@kreis-aachen.de

o. heinz-guenter-wassmuth@kreis-aachen.de

FAX: 02 41/51 98 57 90

Kreis Borken

48683 Ahaus

4639_ Bocholt

46325 Borken

48712 Gescher

48599 Gronau

48619 Heek

46359 Heiden

48739 Legden

46348 Raesfeld

48734 Reken

46414 Rhede

48624 Schöppingen

48703 Stadtlohn

46354 Südlohn

46342 Velen

48691 Vreden

Schwerbehindertenrecht

Fachbereich Soziales, Kreisverwaltung Borken

Burloer Str. 93

46325 Borken

Telefon: 0 28 61/82 – 12 16

E-Mail: fb-soziales@kreis-borken.de

FAX: 0 28 61/82 – 12 04

PC-Direkt-FAX: 0 28 61/82 – 271 – 12 16

Kreis Coesfeld

59387 Ascheberg

48727 Billerbeck

48653 Coesfeld

48249 Dülmen

48329 Havixbeck

59348 Lüdinghausen

59394 Nordkirchen

48301 Nottuln

59399 Olfen

48720 Rosendahl

48308 Senden

Schwerbehindertenrecht

Kreis Coesfeld, Abt. 53, Untere Gesundheitsbehörde

Schützenwall 16

48653 Coesfeld

Telefon: 0 25 41/18 – 53 03

E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-coesfeld.de

FAX: 0 25 41/18 54 99

Kreis Düren

52457 Aldenhoven
52353 Düren
52396 Heimbach
52393 Hürtgenwald
52459 Inden
52428 Jülich
52372 Kreuzau
52379 Langerwehe
52441 Linnich
52399 Merzenich
52385 Nideggen
52382 Niederzier
52388 Nörvenich
52445 Titz
52391 Vettweiß

Schwerbehindertenrecht

Kreisverwaltung Düren
Bismarckstr. 16
52351 Düren (Haus C)
Telefon: 0 24 21/22 – 13 64
E-Mail: Mail@kreis-dueren.de
FAX: 0 24 21/22 – 20 21
Ansprechpartner:
Herr/Frau Bischoff, Tel. 0 24 21/22 – 13 70
FAX: 0 24 21/22 – 25 85
Herr/Frau Bourbon-K., Tel. 0 24 21/22 – 13 68
FAX: 0 24 21/22 – 25 85

Ennepe-Ruhr-Kreis

58339 Breckerfeld
58256 Ennepetal
58285 Gevelsberg
4552_ Hattingen
58313 Herdecke
58332 Schwelm
45549 Sprockhövel
58300 Wetter
5845_ Witten

Schwerbehindertenrecht

Ennepe-Ruhr-Kreis
Sachgebiet Hilfen für Behinderte (50/4)
Schwanenmarkt 5–7
58452 Witten
Telefon: 0 23 02/922 – 0
E-Mail: verwaltung@en-kreis.de
FAX: 0 23 02/92 22 27
Elterngeld/Elternzeit, Fachbereich Soziales und Gesundheit
Sachgebiet Elterngeld (50/2)
Schwanenmarkt 5–7
58452 Witten
Telefon: 0 23 02/022 – 0
E-Mail: verwaltung@en-kreis.de
FAX: 0 23 36/93 22 22

Erftkreis

50181 Bedburg
50126 Bergheim
50321 Brühl
50189 Elsdorf
50374 Erftstadt
50226 Frechen
50354 Hürth
501_Kerpen
50259 Pulheim
50389 Wesseling

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Willi-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon: 0 22 71/83 – 0
E-Mail: landrat@rhein-kreis.de
FAX: 0 22 71/83 23 00

Kreis Euskirchen

53902 Bad Münstereifel
53945 Blankenheim
53949 Dahlem
53879 Euskirchen
53940 Hellenthal
53925 Kall
53894 Mechernich
53947 Nettersheim
53937 Schleiden
53919 Weilerswist
53909 Zülpich

Schwerbehindertenrecht

Kreis Euskirchen, Abt. 50 – Soziales
Jülicher Ring 32
53897 Euskirchen
Telefon: 0 22 51/15 – 0
E-Mail: mailbox@kreis-euskirchen.de
FAX: 0 22 51/1 55 66

Kreis Gütersloh

33829 Borgholzhausen
33378 Gütersloh
33790 Halle
33428 Harsewinkel
33442 Herzebrock
33449 Langenberg
33378 Rehda-Wiedenbrück
33397 Rietberg
33758 Schloss Holte-Stukenbrock
33803 Steinhagen
33415 Verl
33775 Versmold
33824 Werther

Schwerbehindertenrecht

Kreis Gütersloh, Abteilung Arbeit und Soziales
Wasserstr. 14
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 0 52 41/85 23 53
E-Mail: Klaus.Milczewsky@gt.net.de
FAX: 0 52 41/8 53 23 53

Kreis Heinsberg

41812 Erkelenz
50538 Gangelt
52511 Geilenkirchen
52525 Heinsberg
41836 Hückelhoven
52538 Selfkant
52531 Übach-Palenberg
52525 Waldfeucht
41849 Wassenberg
41844 Wegberg

Schwerbehindertenrecht

Kreis Heinsberg, Amt für Soziales und Senioren
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Telefon: 0 24 52/13 – 0
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
FAX: 02 4 51/13 – 50 96

Kreis Herford

32257 Bünde
32130 Enger
320__ Herford
32120 Hiddenhausen
32278 Kirchlengern
32584 Löhne
32289 Rödinghausen
32139 Spenge
32602 Vlotho

Schwerbehindertenrecht

Kreis Herford, Soziales
Amtshausstr. 3
32051 Herford
Telefon: 0 52 21/13 – 0
E-Mail: info@kreis-herford.de
FAX: 0 52 21/13 – 17 12 08

Hochsauerlandkreis

59__ Arnsberg
59909 Bestwig
59929 Brilon
59889 Eslohe
59969 Hallenberg
34431 Marsberg
59964 Medebach
59872 Meschede
59939 Olsberg
57392 Schmallenberg
59846 Sundern
59955 Winterberg

Schwerbehindertenrecht

Hochsauerlandkreis, Fachdienst 43 Soziales
Sachgebiet Schwerbehindertenrecht
Heinrich-Janssen-Weg 15
59929 Brilon
Telefon: 02 91/94 – 34 51
E-Mail: bettina.meinzer@hochsauerlandkreis.de
FAX: 02 91/94 34 66

Kreis Höxter

33014 Bad Driburg
37688 Beverungen
34434 Borgentreich
33034 Brakel
37671 Höxter
37696 Marienmünster
33039 Nieheim
32839 Steinheim
34414 Warburg
34439 Willebadessen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Höxter, Der Landrat
Abteilung: Finanzielle Hilfen und Schule
Moltkestr. 12
37671 Höxter
Telefon: 0 52 71/965 – 0
E-Mail: info@kreis-hoexter.de
FAX: 0 52 71/965 – 32 99

Kreis Kleve

47551 Bedburg-Hai
46446 Emmerich
47608 Geldern
47574 Goch
47661 Issum
47546 Kalker
47647 Kerken
4762_ Kevelaer
47533 Kleve
47559 Kranenburg
49459 Rees
47509 Rheurdt
47638 Straelen
47589 Uedem
47669 Wachtendonk
47652 Weeze

Schwerbehindertenrecht

Kreis Kleve Zentrale Verwaltung, Abteilung: Schule und
Kultur/Schwerbehindertenausweise
Nassauer Allee 15–13
47533 Kleve
Telefon: 0 28 21/85 – 501
E-Mail: info@kreis-kleve.de
FAX: 0 28 21/8 57 07
Ansprechpartner:
Frau Gabriele Simek, Tel. 0 28 21/8 55 01

Kreis Lippe

32832 Augustdorf
3210_ Bad Salzuflen
32685 Barntrup
32825 Blomberg
32756 Detmold
32694 Dörentrup
32699 Extertal
32805 Horn-Bad Meinberg
32689 Kalletal
32791 Lage
32657 Lemgo
33818 Leopoldshöhe
32676 Lügde
33813 Oerlinghausen
32816 Schieder-Schwalenberg
33189 Schlangen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Lippe, Der Landrat, Fachbereich 3
Jugend, Soziales und Gesundheit
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
Telefon: 0 52 31/62 – 0
E-Mail: info@lippe.de
FAX: 0 52 31/62 78 59

Märkischer Kreis

58762 Altena
58802 Balve
58553 Halver
58675 Hemer
58849 Herscheid
586__ Iserlohn
58566 Kierspe
585__ Lüdenscheid
58540 Meinerzhagen
587__ Menden
58769 Nachrodt-Wiblingwerde
58809 Neuenrade
58840 Plettenberg
58579 Schalksmühle
58791 Werdohl

Schwerbehindertenrecht

Märkischer Kreis, Fachdienst Sonstige Soziale Hilfen
Bismarckstr. 17
58762 Altena
Telefon: 0 23 52/966 – 60
E-Mail: schwerbehindert@maerkischer-kreis.de
FAX: 0 23 52/966 – 71 67

Kreis Mettmann

40699 Erkrath
42781 Haan
42579 Heiligenhaus
4072_ Hilden
40764 Langenfeld
40822 Mettmann
40789 Monheim
40__ Ratingen
425__ Velbert
42489 Wülfrath

Schwerbehindertenrecht

Kreis Mettmann, Versorgungsverwaltung

Schwarzbachstr. 10

40822 Mettmann

Telefon: 0 21 04/99 34 10

E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-mettmann.de und

FAX: 0 21 04/99 – 34 11 u. – 34 25

Kreis Minden-Lübbecke

3254_ Bad-Oeynhausen

32339 Espelkamp

32479 Hille

32609 Hüllhorst

32312 Lübbecke

32423 Minden

32469 Petershagen

32457 Porta-Westfalica

32367 Preußisch-Oldendorf

32369 Rahden

32351 Stemwede

Schwerbehindertenrecht

Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat

Portastr. 13

32423 Minden

Telefon: 05 71/807 – 0

E-Mail: c.juengling@minden-luebbecke.de

FAX: 05 71/807 – 3 00 30

Kreis Neuss

415__ Dormagen

4151_ Grevenbroich

41363 Jüchen

41564 Kaarst

41352 Korschenbroich

406__ Meerbusch

41465 Neuss

41569 Rommerskirchen

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Kreis Neuss, Sozialamt

Auf der Schanze 4

41515 Grevenbroich

Telefon: 0 21 81/601 – 0

E-Mail: Schwerbehinderung@Rhein-Kreis-Neuss.de

FAX: 0 21 81/6 01 58 99

Oberbergischer Kreis

51702 Bergneustadt

51706 Engelskirchen

5164_ Gummersbach

42499 Hückeswagen

51789 Lindlar

51709 Marienheide

51597 Morsbach

51588 Nümbrecht

42477 Radevormwald

51580 Reichshof

51545 Waldbröl

51674 Wiehl

51688 Wipperfürth

Schwerbehindertenrecht

Oberbergischer Kreis, Der Landrat

Amt für Soziale Angelegenheiten

Moltkestr. 42

51643 Gummersbach

Frau Gräwe, Telefon: 0 22 61/88 – 50 16

E-Mail: AbtI502@obk.de

FAX: 0 22 61/88 – 972 – 50 16

Kreis Olpe

57439 Attendorn
57489 Drolshagen
57413 Finnentrop
57399 Kirchhundem
57368 Lennestadt
57462 Olpe
57482 Wenden

Schwerbehindertenrecht

Kreis Olpe
Westfälische Str. 75
57462 Olpe
Telefon: 0 27 61/81 – 0
E-Mail: info@kreis-olpe.de
FAX: 0 27 61/8 13 43

Kreis Paderborn

33184 Altenbeken
33175 Bad Lippspringe
33178 Borcheln
33142 Büren
33129 Delbrück
33161 Hövelhof
33165 Lichtenau
33102 Paderborn
33154 Salzkotten
33181 Wünnenberg

Schwerbehindertenrecht

Kreis Paderborn, Fachbereich Soziales
Schwerbehindertenrecht
Aldegrevestr. 10–14
33102 Paderborn
Telefon: 0 52 51/308 – 0
E-Mail: kreisverwaltung@kreis-paderborn.de
FAX: 0 52 51/30 81 48
Absprechpartner:
Theodor Lohkemper, Tel. 0 52 51/30 82 40
E-Mail: LohkemperT@kreis-paderborn.de

Kreis Recklinghausen

445__ Castrop-Rauxel

45711 Datteln

4628_ Dorsten

4596_ Gladbeck

45721 Haltern

45__ Herten

45__ Marl

45739 Oer-Erkenschwick

456__ Recklinghausen

45731 Waltrop

Schwerbehindertenrecht

Kreis Recklinghausen

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Telefon: 0 23 61/53 – 0

E-Mail: Sozialamt@Kreis-Recklinghausen.de

FAX: 0 23 61/53 65 84

Ansprechpartner:

Frau Sperl, Tel. 0 23 61/53 65 51

Herr Gritzan, Tel. 0 23 61/53 65 64

Rhein-Sieg-Kreis

53347 Alfter

53604 Bad Honnef

53332 Bornheim

53783 Eitorf

53773 Hennef

53639 Königswinter

53797 Lohmar

53340 Meckenheim

53804 Much

53819 Neunkirchen-Seelscheid

53859 Niederkassel

53359 Rheinbach

53809 Ruppichteroth

53757 Sankt Augustin

53721 Siegburg
53913 Swisstal
5384_ Troisdorf
53343 Wachtberg
51570 Windeck

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat, Versorgungsamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Telefon: 0 22 41 – 13 33 66
E-Mail: kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de
FAX: 0 22 41/13 32 10

Rheinisch-Berg. Kreis

51469 Bergisch Gladbach
51399 Burscheid
51515 Kürten
42799 Leichlingen
51519 Odenthal
51491 Overath
51503 Rösrath
42929 Wermelskirchen

Schwerbehindertenrecht

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat, Kreishaus Gronau, Amt für Jugend und Soziales
Refrather Weg 30
51469 Bergisch Gladbach
Telefon: 0 22 02/130
E-Mail: schwerbehindertenausweis@rbk-online.de
FAX: 0 22 02/13 10 62 40

Kreis Siegen

57319 Bad Berleburg

57299 Burbach

57339 Erndtebrück

57258 Freudenberg

57271 Hilchenbach

57223 Kreuztal

57334 Bad Laasphe

57250 Netphen

57290 Neunkirchen

570__ Siegen

57234 Wilnsdorf

Schwerbehindertenrecht

Kreis Siegen-Wittgenstein, Sozialamt –

Bereich Schwerbehinderung

Koblenzer Str. 73

57072 Siegen

Telefon: 02 71/333 – 0

E-Mail: post@siegen-wittgenstein.de

FAX: 02 71/3 33 17 50

Kreis Soest

59609 Anröchte

59505 Bad Sassendorf

59469 Ense

59597 Erwitte

59590 Geseke

59510 Lippetal

5955_ Lippstadt

59519 Möhnesee

59602 Rüthen

59494 Soest

59581 Warstein

59514 Welper

59457 Werl

58739 Wickede

Schwerbehindertenrecht

Kreis Soest, Abteilung Soziales

Hoher Weg 1–3

59494 Soest

Telefon: 0 29 21/30 – 0

E-Mail: buergerservice@kreis-soest.de

FAX: 0 29 21/30 34 91

Kreis Steinfurt

48341 Altenberge

48282 Emsdetten

48268 Greven

48477 Hörstel

48496 Hopsten

48612 Horstmar

4947_ Ibbenbüren

49549 Ladbergen

48366 Laer

49525 Lengerich

49536 Lienen

49504 Lotte

48629 Metelen

49497 Mettingen

48485 Neuenkirchen

48356 Nordwalde

48607 Ochtrup

49509 Recke

484__ Rheine

48565 Saerbeck

48565 Steinfurt

49492 Tecklenburg

49492 Westerkappeln

48493 Wettringen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Steinfurt, Sozialamt des Kreises Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Telefon: 0 25 51/69 – 0
E-Mail: sozialamt@kreis-steinfurt.de
FAX: 0 25 51/69 24 00

Kreis Unna

59192 Bergkamen
59199 Bönen
58730 Fröndenberg
59439 Holzwickede
59174 Kamen
4453_ Lünen
58239 Schwerte
59379 Selm
5942_ Unna
59368 Werne

Schwerbehindertenrecht

Kreis Unna, Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
Telefon: 0 23 03/27 – 0
E-Mail: post@kreis-unna.de
FAX: 0 23 03/27 – 69 56
Ansprechpartner:
Herr Niepel, Tel. 0 23 03/27 – 1056
E-Mail: Alfons.Niepel@kreis-unna.de
Elterngeld/Elternzeit
Familie und Jugend
Hansastraße 4
59425 Unna
Telefon: 0 23 03/27 – 0
E-Mail: fb51@kreis-unna.de
FAX: 0 23 03/27 – 20 99

Kreis Viersen

41379 Brüggen
47929 Grefrath
47906 Kempen
41334 Nettetal
41372 Niederkrüchten
41366 Schwalmtal
47918 Tönisvorst
417__ Viersen
47877 Willich

Schwerbehindertenrecht

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen
Fliethstr. 86–88
41050 Mönchengladbach
Telefon: 0 21 61/25 – 0
E-Mail: heike.opitz@moenchengladbach.de
FAX: 0 21 61/25 33 49

Kreis Warendorf

5922_ Ahlen
59269 Beckum
48361 Beelen
48317 Drensteinfurt
59320 Ennigerloh
48351 Everswinkel
59302 Oelde
48346 Ostbevern
48336 Sassenberg
48324 Sendenhorst
48291 Telgte
59329 Wadersloh
48231 Warendorf

Schwerbehindertenrecht

Kreis Warendorf, Sozialamt
Waldenburgerstr. 2
48231 Warendorf
Telefon: 02 5 81/53 – 0
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
FAX: 0 25 81/53 – 50 99

Kreis Wesel

46519 Alpen
4653_ Dinslaken
46499 Hamminkeln
46569 Hünxe
47475 Kamp-Lintfort
4744_ Moers
47506 Neukirchen-Vluyn
47495 Rheinberg
46514 Schermbeck
47665 Sonsbeck
46562 Voerde
46483 Wesel
46509 Xanten

Schwerbehindertenrecht

Kreis Wesel – Der Landrat –
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Telefon: 02 81/207 – 0
E-Mail: post@kreis-wesel.de
FAX: 02 81/207 – 40 46

Anschriften der Landschaftsverbände

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Integrationsamt
48133 Münster
Tel. 02 51/59 1 – 01
<http://www.lwl.org>

Landschaftsverband Rheinland
Integrationsamt
50663 Köln
Tel. 02 21/80 90
<http://www.lvr.de>

Verschiedene Internetadressen:

www.lebenmitbehinderungen.nrw.de

Internetportal des Sozialministeriums des Landes NRW, das für Menschen mit Behinderungen Informationen von A bis Z, von „Ambulante Betreuung“ bis „Zusatzurlaub“ enthält. Verzeichnet sind dort zudem unter anderem Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, Hinweise auf Angebote und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie aktuelle gesetzliche Regelungen.

www.call-nrw.de

Call NRW, das Bürger- und Service-Center der Landesregierung NRW. Hier können Sie sich über aktuelle Themen informieren, Informationsbroschüren des Landes NRW online bestellen oder herunterladen. Ferner werden regelmäßig Live-Chats mit Experten zu wichtigen Bürgerfragen abgehalten.

www.nahverkehr.nrw.de

Eine Initiative des Verkehrsministeriums NRW mit Informationen über den Nahverkehr in NRW.

www.nrw-tourismus.de/pages/fuer_alle.htm

Internetportal des touristischen Dachverbandes „Nordrhein-Westfalen Tourismus e. V.“ mit Informationen zu barrierefreiem Tourismus/barrierefreiem Reisen in NRW.

www.sw.nrw.de

Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege, die sich der unmittelbaren und nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation behinderter und alter Menschen verschrieben hat. Sie beteiligt sich an der Finanzierung von Projekten mit Zuschüssen von bis zu 50 Prozent der notwendigen Ausgaben.

www.arbeitsagentur.de

Internetportal der Bundesagentur für Arbeit, das u. a. Informationen, Hinweise und Tipps zu den Themen beruflicher Wiedereinstieg, berufliche Neuorientierung, finanzielle Unterstützungsleistungen und rechtliche Grundlagen enthält.

www.behindertenbeauftragter.de

Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Er ist der zentrale Ansprechpartner der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die behinderte Menschen betreffen.

www.sgb-IX-umsetzen.de

Internetseite zum Umsetzungsstand des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

www.bmgs.bund.de

Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, das zuständig ist für die berufliche Rehabilitation und die Förderung entsprechender Einrichtungen, für das Sozialgesetzbuch IX sowie die Betreuung und Förderung behinderter Menschen auf Bundesebene.

www.integrationsaemter.de

Internetseite der Integrationsämter

Die Integrationsämter sind zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, die begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen sowie für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für das betriebliche Integrationsteam.

Die Landschaftsverbände sind im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts Rehabilitationsträger nach dem Bundesversorgungsgesetz und für bestimmte individuelle Leistungen an Kriegsoffer, Wehrdienst- und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten zuständig.

www.aktion-mensch.de

Die Aktion Mensch fördert durch die Einnahmen der Aktion-Mensch-Lotterie u. a. Projekte und Einrichtungen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

Stichwortverzeichnis

A

Altersrente	40
Antrag	9, 17, 33, 36
Arbeitgeber	25, 26
Arbeitsplatz	
- finanzielle Hilfen schwerbehinderte Menschen	24, 25
- finanzielle Hilfen Arbeitgeber	25
Ausweis	10, 11, 21, 26, 31–33, 36
Auto	32, 33, 36

B

Bausparen	34
Begleitung B	15
Behindertentoilette	43
Behinderung	8–11, 16, 24–34, 36–39, 41, 44
Beiblatt	19, 21, 33
Blindengeld	41–42
Blindheit BI	14, 20
Busfahren	19–21

E

Entfernungspauschale	32
----------------------	----

F

Fernverkehr	21
Flugverkehr	23
Freifahrt	20, 21
Führhund	21, 22

G

Gebühren	16–17
Gehbehinderung	
- außergewöhnliche aG	13, 19, 35
- erhebliche G	13
Gehörlos	14, 19, 33, 41, 43
Gesetzliche Krankenversicherung	39
Grad der Behinderung (GdB)	9, 10, 13, 14, 22, 24, 37–39

H

Heilkur	31
Hilflosigkeit H	15, 16, 20
Hörbehinderte	14

J

Jugendliche	16, 27
-------------	--------

K

Kfz-Steuern	32–33
Kinder	16, 17, 29, 30, 32, 34, 37
Kindergeld	29, 34
Kleinwüchsige	35
Krankenfahrrad	21
Kündigungsschutz	23–24, 26

L

Lohn- und Einkommensteuer	27–30
---------------------------	-------

M

Merkzeichen 10, 13–16, 21, 22,
28, 29, 31, 32, 41, 43

N

Nachteilsausgleiche
8–10, 19–23, 35–43
Nahverkehr 19

O

Ohnhänder 15, 35

P

Parken 35–36
Pauschbetrag 27, 30
Personenverkehr 19, 33
Pflege 30

Q

Querschnittsgelähmte 13, 15

R

Rente(nversicherung) 9, 40, 41
Rollstuhl 14, 22
Rundfunkgebühren RF 16

S

Schwerbehinderung 24, 26, 39
Sehbehinderte 15, 16, 42, 43
Steuern 27–33

U

unentgeltliche Beförderung
19, 20
Urlaub 26

V

Vermögensbildung 34
Versorgungsamt 33

W

Wertmarke – kostenlos 19, 20, 33
Wohnraumförderung 38–39
Wohnberechtigungsschein
38, 39
Wohnen 38–39
Wohngeld 36–38

Z

Zusatzurlaub 26

Herausgeber
Ministerium für Arbeit, Integration
und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Fax: 02 11/8 55 – 32 11
www.mais.nrw.de
info@mais.nrw.de

Foto
Concept Fotostudio Wessel, Raesfeld

Gestaltung
Designbüro andreamischok

Druck
Bonifatius GmbH
Karl-Schurz-Straße 26
33100 Paderborn

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Oktober 2011

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Tel.: 02 11/8 55 – 5
Fax: 02 11/8 55 – 32 11
info@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de